

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Erhaltung: Bäume

1.9 Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

mgrenzung von Flächen für besondere § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB Anlagen und gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

 \times 340,98

zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungs-

Ok Fahrbahn in Fahrbahnachsen 340,98m ü.DHHN 2016

• • • • •

bereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Isophone des Beurteilungspegels in 2,3m Höhe sonn- und feiertags in Ruhezeit, Freizeitlärm-Bad

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB 2. Hinweise zur Planzeichnung

Flurgrenze Flurstücksgrenze mit abgemarkten Grenzpunkten Flurstücksgrenze mit nicht abgemarkten Grenzpunkten Flur 51 Flurnummer Flurstücksnummer Gebäudebestand, gemessen Gebäudebestand, unvermessen

___342____ Höhenschichtlinien (m ü.DHHN 2016), Bestand X 342 Höhenpunkt (m ü.DHHN 2016), Bestand

Planung Parzellierung

Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

.6 Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

öffentliche Grünfläche weckbestimmung:

iegewiese Freibad Liegewiese Freibad

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasser

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hoch-

1 Art der baulichen Nutzung

2 Zahl der Vollgeschosse

3 Hausformen

1.1 Art der baulichen Nutzung

2 Maß der baulichen Nutzung

.3 Bauweise, Baugrenzen

4 Verkehrsflächen

Zweckbestimmung:

GFZ 0,6

GRZ 0,3

OK max. 9,00m

4 Grundflächenzahl

5 Geschoßflächenzahl

6 Höhe baulicher Anlagen

Allgemeines Wohngebiet

mit Gebietsnummer

Geschoßflächenzahl

Höhe baulicher Anlage über Bezugspunkt

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Grundflächenzahl

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsberuhigter Bereich

5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen;

weckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

wasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Teil B: Textliche Festsetzungen

Zahl der Vollgeschosse

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung Im WA-Gebiet wird die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannte Ausnahme (Tankstellen) gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Zahl der Wohneinheiten

In den WA-1 Gebieten sind pro Wohnhaus (auch je Doppelhaus) maximal zwei Wohneinheiten und im WA-2 Gebiet maximal 5 Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Grundflächenzahl (GRZ)

In den WA-Gebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für die unter § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten baulichen Anlagen um 50 % zulässig.

Gem. § 92 "Übergangsbestimmungen" Abs. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1.4 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2.30 m haben. Nicht-Vollgeschosse, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, über dem höchsten zulässigen Vollgeschoss sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.5. Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen in den WA-Gebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16

Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): In den WA-1 Gebieten darf die Oberkante der Gebäude maximal 9,0 m über der mittleren Höhe der Ober-

kante Straße (maßgebend ist die von Ost nach West verlaufende Planstraße) liegen, gemessen an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur Straße in der Mitte zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Sattel-, Mansard- und Walmdächern ist der First, bei Pult-, Zeltdächern und anderen geneigten Dachformen der höchste Dachabschluss als höchster Punkt und bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika maßgebend. Bei den Grundstücken bergseitig der Planstraße (Südseite) darf aufgrund des vorhandenen Geländegefälles die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 1,0 m überschritten werden.

Im WA-2 Gebiet darf die Oberkante der Gebäude maximal 12,0 m über der mittleren Höhe der Oberkante Straße (maßgebend ist die von Ost nach West verlaufende Planstraße) liegen, gemessen an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur Straße in der Mitte zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Sattel-, Mansard- und Walmdächern ist der First, bei Pult-, Zeltdächern und anderen geneigten Dachformen der höchste Dachabschluss als höchster Punkt und bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika maßgebend.

überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen mit Flächen von Terrassen der jeweiligen Hauptanlagen um bis zu 2 m nach Süden auf einer Breite von max. 5,0 m überschritten werden. (§ 23

Abs. 3 Satz 3 BauNVO) 2.2. Die seitlichen Baugrenzen auf Baugrundstücken (Sicht von der Straße) dürfen mit eingeschossigen Gebäudeteilen ohne Aufenthaltsräume (Geräteschuppen, Abstellräume) überschritten werden, soweit die Abstandsvorschriften der ThürBauO dem nicht entgegenstehen. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Nebenanlagen, Stellplätze Befestigungen von öffentlichen Parkplätzen, privaten Stellplätzen, Gartenwegen und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainpflaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Abweichend hiervon können andere Belagsmaterialien zugelassen werden, sofern diese Flächen dauerhaft in Pflanz- bzw. Rasenflächen entwässert werden und anfallendes Niederschlagswasser nicht dem Entsorgungssystem der Gemeinde zugeleitet wird. (§ 1a Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Grundstückszufahrt und fußläufige Zuwegung darf an der Grundstücksgrenze zur Straße eine Gesamtbreite von maximal 6,0 m je Baugrundstück nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Satz 11 BauGB)

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird die Oberflächenwasserrückhaltung nachfolgend geregelt: Der Spitzenablauf des Oberflächenwassers der Grundstücke im Plangebiet und der neuanzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend dem Versiegelungsgrad durch eine zentrale Rückhalteanlage in Form einer Versickerungs- und Regenrückhaltemulde im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden oder dezentrale Regenrückhalteanlagen in Form von z. B. Rückhaltemulden, Leerlaufzisternen, Rückhalteteichen, etc. auf dem jeweiligen Baugrundstück bzw. dem Straßenraum soweit zu reduzieren, wie er dem Wert des unbefestigten Geländes entspricht.

5.9. Artenliste

Innerhalb der festgesetzten Fläche zu Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der WA-Gebiete sind pro angefangene 10 lfdm. des Pflanzstreifens mind. ein Laubbaum sowie mind. 5 Sträucher (Empfehlung zur Pflanzenauswahl: Artenliste unter 5.9) zu pflanzen. Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlagen nur in Form von Einfriedungen und Stützwänden zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mind. 2 standortgerechte Laubbäume (Gehölzqualität StU 18-20, 3xv, m DB; Empfehlung zur Pflanzenauswahl: Artenliste unter 5.9) in jeweils 10 m² unversiegelten Baumschreiben zu pflanzen. Die Pflanzgruben für die neu anzupflanzenden Bäume müssen eine Mindestgröße von 10 m² und eine Mindestpflanztiefe von 1,50 m aufweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Gehölzqualität StU 18-20, 3xv, m DB; Empfehlung zur Pflanzenauswahl: Artenliste unter 5.9). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.4. Lichtundurchlässige Flachdächer und geneigte Dächer bis 8° Neigung ab einer Flächengröße von 10 m² sind dauerhaft mind. extensiv zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 5.5. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ist ein artenreiches, extensiv bewirtschaftetes Grünland gem. Fördervoraussetzung des aktuell gültigem KULAP (Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Grünlandumbruch und Einsatz von Pflanzenschutzmittel sind ausgeschlossen. Die Anlage einer

flachen Versickerungs- und Regenrückhaltemulde in eine Flächengröße von max. 385 m² sowie ein Überlaufbauwerk von max. 2 m² Grundfläche ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 5.6. Innerhalb der festgesetzten Fläche zu Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Liegewiese Freibad ist eine geschlossene Baum-Strauchhecke aus mind. einem Laubbaum (StU 16 - 18 cm, mDB) und 25 Sträuchern (mind. 100-150 cm, oB) pro 100 m² Pflanzfläche anzupflanzen. Innerhalb der Pflanzfläche ist die Errichtung eines Schallschutzwalles und/ oder Schallschutzwand sowie die Grundstückseinfriedung zulässig.

Sonstige bauliche Anlagen innerhalb der Pflanzfläche sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 5.7. In den WA-Gebieten sind Schotter- und/ oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freisitze und Terrassen sowie Kiesstreifen an Außenwänden, die dem

Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 5.8. Die Maßnahmen und Pflanzungen der Festsetzungen 5.1, 5.2, 5.4 bis 5.6 sind zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat in der Pflanzperiode nach der jeweiligen Fertigstellung der Erschließungsanlagen bzw. der Gebäude zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ihrem Wuchscharakter nach zu entwickeln und bei Abgang zu erset-

Botanischer Name **Deutscher Name** Bäume I. Ordnung (auch Sorten zulässig Acer platanoides Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Alnus glutinosa chwarz-Erle Quercus cerris Zerr-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Salix alba Silber-Weide Tilia cordata Winter-Linde Tilia tomentosa "Brabant" Flatter-Ulme lmus laevis Bäume II./ III. Ordnung (auch Sorten zulässig Acer campestre Acer monspessulanun Burgenahorn Purpur-Erle Alnus spaethii Carpinus betulus Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffeliger Weißdorn Crataegus Imonogyna Liquidamber styraciflua Ostrya carpinifolia Hopfenbuche Prunus avium Prunus padus raubenkirsche Quercus palustris Sumpf Eiche Sorbus aria Mehlbeer Hochstammobstbäume in Sorten Straucharten Comus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Gemeine Hasel Comus sanguinea Roter Hartriegel Crataegus monogyna u. laevigata Pfaffenhütchen <u>-uonymus europaeus</u> Lonicera xylosteun Heckenkirsche Rhamus frangula Faulbaum Rosa canina Hundsrose Salix capera Sal-Weide Sambucus nigra Schwarzer Holunder /ibumum opulus

Immissionsschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB 6.1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz ist parallel zur südlichen und westlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche ein Lärmschutzwall und/ oder Lärmschutzwand mit eine Höhe von mind. 3,0 m zu errichten, wobei innerhalb des Überschwemmungsgebiets nur die Anlage einer Lärmschutzwand zulässig ist. Die Lärmschutzwand innerhalb des Überschwemmungsgebiets bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

6.2. Bei der Einrichtung von Außenwohnbereichen (zum "Wohnen" dienende Gartenbereiche, Terrassen, Balkone und Loggien) ist östlich der im Bebauungsplan dargestellten Immissionsgrenze von 50 dB(A) ein Nachweis vorzulegen, dass durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Wände oder Glasfassaden sichergestellt ist, dass im Außenwohnbereich der maßgebende Immissionsgrenzwert von 50 dB(A) nicht überschritten wird, sofern es sich nicht eindeutig um einen Außenwohnbereich in bzw. an der dem Emissionsort (Freibad) abgewandten Gebäudefassade handelt.

6.3. Bei allen Aufenthaltsräumen sind die sich aus dem maßgeblichen Außengeräuschpegel gemäß DIN 4109-2:2018:01 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz umzusetzen. Dabei ist für die WA-Gebiete der Lärmpegelbereich III zu berücksichtigen

Lärmpegelbereich Maßgeblicher Außen-61 bis 65 dB(A)

Hinweis: Die erforderlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von Gebäuden in den jeweiligen Lärmpegelbereichen sind nach DIN 4109 zu ermitteln. 6.4. Empfehlung: Zum Schutz vor Lärm sind in den WA-Gebieten östlich der im Bebauungsplan dargestellten Immissionsgrenze von 50 dB(A) die Grundrisse der Gebäude nach Möglichkeit so anzulegen, dass Räume von am Tage in den Ruhezeiten (Sonn- und Feiertags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) schutzbedürftigen Nutzungen nicht mit zu öffnenden Fenstern an der Ostfassade errichtet werden.

1. Im Planbereich liegen Ver- und Entsorgungsleitungen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind diese zu schützen bzw. zu sichern. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen verringert werden. Sollte im Zuge von Baumaßnahmen die Umlegung von Leitungen erforderlich werden, so sind die Kosten der Umlegung vom jeweiligen Verursacher, von der Verursacherin zu tragen. Der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen ist den Ver- und Entsorgungsträgern frühzeitig vor Bau-

beginn anzuzeiger Gehölzschnitte urd die Beseitigung von Gehölzen sind nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) (Es ist verboten... 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächenstehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseltigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen) zulässig. Bäume mit Baumhöhlen sind zu erhalten oder nur mit einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beseitigen.

Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warmweißen Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein. Im Plangebiet verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Unstrut. Bei Bau- und Pflanzmaß-

nahmen im Bereich des Überschwemmungsgebietes ist die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Unstrut im Landkreis Eichsfeld und im Unstrut-Hainich-Kreis von Kefferhausen bis Reise vom 12. November 2007 (StAnz Nr. 1/2008, S. 3-4) sowie das Thüringer Wassergesetz (ThurWG vorn 28.05.2019 mit in Kraft treten am 01.01.2020) und § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in den aktuellen Fassungen zu beachten. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen sowie Pflanzmaßnahmen im Uferbereich des Gewässers und im Überschwemmungsgebiet bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Bei Erdarbeiten gemachte Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich

der zuständigen Behörde anzuzeigen. Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführt werden kann.

Erkundungs- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben im Zusammenhang von Baumaßnahmen im Plangebiet sind bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für eine geologische und bodengeologische Aufnahme frühzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschl. Erkundungsdaten und der Lagepläne sind nach Abschluss der Maßnahmen dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zur Verfügung zu stellen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände der

Pflanzungen das Thüringer Nachbarschaftsrecht zu beachten.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587) wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dingelstädt in einer Sitzung am 22 09 20 der Bebauungsplan Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung der Stadt Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Der Bürgermeister

Dingelstädt, den 13.14 2020



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am .25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91 1. Änderung der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem "Unstrut-Journal" am ...

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung am . . den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung der Stadt Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Zeit vom ... fentlich im Bauamt ausgelegen. Die Art und die Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem "Unstrut-Journal" an mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung die Möglichkeit besteht, sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom von der Aufstellung benachrichtigt und unter der Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dingelstädt, den ...13. 10. 2020



Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am 25.09.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Anderung der Stadt Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2020. bis zum 26.06. 2020 öffentlich im Bauamt der Stadt Dingelstädt ausgelegt worden. Die Art und die Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem "Unstrut-Journal" am 97.95.20 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom gabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am

30.06.20... geprüft worden. 13.10 2020

Dingelstädt, den .



Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am .. den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung der Stadt Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom öffentlich im Bauamt der Stadt . bis zum ... Dingelstädt ausgelegt worden. Die Art und die Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem "Unstrut-Journal" am mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom . von der Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat der Stadt Dir gelstädt hat den Bebauungsplan Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung der Stadt Din-

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am

Dingelstädt, den .13.10.20



Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4-1 "Bergstraße 1-91" 1. Änderung der Stadt Dingelstädt bestehend aus ter der Stadt Dingelstädt zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem "Unstrut-Journal" am .06.(1.20... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrer s- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung oder auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... Q. (1) in Kraft getreten.

Dingelstädt, den 10.17 2020



Formvorschrift beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. elstädt, den 04. 0 1. 2022 tem born

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

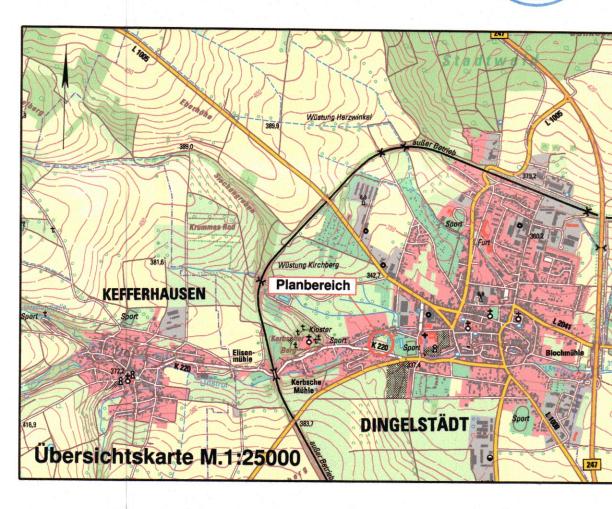
Dingelstädt, den 04 of. 2022



Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk – Thüringer Landesamt für Bodenmanag ment und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Work

Leinefelde-Worbis, den ... 1 2. Okt. 2020





SATZUNG

Planungsgemeinschaft

Zeichen

STR

INGENIEURBERATUNG M. GRIES GMBH ERATUNG - GUTACHTEN - PLANUNG - BAULEITUNG

planungsbüro bol architektur A städtebau carolin-schelling-eck 15

37308 Heilbad Heiligenstadt Rudolf-Diesel-Straße 1 Telefon (03606) 603798-99 Fax (03606) 603790 E-Mail: gries@ingenieurberatung-online.de

Datum

28.09.2020

28.09.2020

12. OKT. 2020

0551 3072595

info@architekturbuero-bolli.de

STADT DINGELSTÄDT



BEBAUUNGSPLAN NR. 4-1

"Bergstraße 1-91" 1. Änderung

M. 1:1.000